

Satzung

über die Bildung von Schulbezirken
für die Berufsschulen des
Wetteraukreises



Inhalt

Inhalt.....	2
§ 1 Grundsatz.....	2
§ 2 Schulbezirke	3
§ 3 Ausnahmen	3
§ 4 Inkrafttreten	3

Aufgrund der §§ 5 und 30 Ziffer 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. Nr. 24) in Verbindung mit § 143 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz (HSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2023 (GVBl. S. 234), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 30.06.2025 (GVBl. 2025 Nr. 38), hat der Kreistag des Wetteraukreises in seiner Sitzung am 04.02.2026 nachfolgende Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Berufsschulen des Wetteraukreises beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Der Wetteraukreis ist Träger folgender Berufsschulen:
1. Berufliche Schule des Wetteraukreises in Oberhessen – Nidda / Büdingen (BSO)
Berufliche Schule des Wetteraukreises in Nidda / Büdingen
 2. Berufliche Schule des Wetteraukreises in Butzbach (BS Butzb.)
 3. Johann-Philipp-Reis-Schule (JPR)
Berufliche Schule des Wetteraukreises in Friedberg
 4. Berufliche Schulen am Gradierwerk (BSG)
Berufliche Schule des Wetteraukreises in Bad Nauheim
- (2) Die Schulbezirke für die Berufsschulen des Wetteraukreises richten sich nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Abweichende oder ergänzende Regelungen nach § 143 Abs. 5 HSchG, sowie öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit anderen Schulträgern gehen den Bestimmungen dieser Satzung vor.

§ 2 Schulbezirke

- (1) Die Schulbezirke für die Berufsschulen nach Berufsfeldern, Berufsgruppen oder Ausbildungsberufen, ergeben sich aus der Anlage. Sie umfassen die 25 Städte und Gemeinden des Wetteraukreises. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Der mit „FB“ bezeichnete Schulbezirk umfasst die Städte und Gemeinden Butzbach, Florstadt, Friedberg, Karben, Münzenberg, Bad Nauheim, Niddatal, Ober-Mörlen, Reichelsheim, Rockenberg, Rosbach, Bad Vilbel, Wölfersheim und Wöllstadt.
- (3) Der mit „BÜD“ bezeichnete Schulbezirk umfasst die Städte und Gemeinden Altenstadt, Büdingen, Echzell, Gedern, Glauburg, Hirzenhain, Kefenrod, Limeshain, Nidda, Ortenberg und Ranstadt.
- (4) Der mit „WET“ bezeichnete Schulbezirk umfasst die 25 Städte und Gemeinden des Wetteraukreises.

§ 3 Ausnahmen

Über den Besuch einer anderen als der nach dieser Satzung zuständigen Schule entscheidet das zuständige Staatliche Schulamt im Benehmen mit dem Schulträger.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Diese Satzung ersetzt die bisherigen Regelungen der Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Berufsschulen des Wetteraukreises, in Kraft getreten am 01.08.2024.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Friedberg (Hessen), den 14.04.2026

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises

Jan Weckler
Landrat

Birgit Weckler
Erste Kreisbeigeordnete